

Anlage 1

Entwurf einer neuen Verfassung für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers - Arbeitsergebnisse des Verfassungsausschusses -

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 - Allgemeine Bestimmungen	24
Abschnitt 1: Grundbestimmungen.....	24
Artikel 1 - Auftrag der Kirche	24
Artikel 2 - Gleichberechtigte Teilhabe der Glaubenden.....	24
Artikel 3 - Formen kirchlichen Lebens.....	24
Artikel 4 - Beziehungen zu anderen Kirchen und Religionen	25
Artikel 5 - Kirche, Staat und Gesellschaft.....	25
Artikel 6 - Kirchliches Recht	26
Abschnitt 2: Die Mitglieder der Kirche	26
Artikel 7 - Grundlagen der Kirchenmitgliedschaft	26
Artikel 8 - Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft	27
Artikel 9 - Rechte und Pflichten der Mitglieder	27
Artikel 10 - Einladende Kirche	27
Abschnitt 3: Amt und Dienste.....	27
Artikel 11 - Zeugnis und Dienst	27
Artikel 12 - Öffentliche Verkündigung.....	28
Artikel 13 - Rechte und Pflichten	28
Abschnitt 4: Kirchliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen	28
Artikel 14 - Kirchliche Körperschaften	28
Artikel 15 - Anstalten und Stiftungen	29
Artikel 16 - Beratung, Visitation, Aufsicht	29
Teil 2 – Kirchengemeinde	29
Abschnitt 1: Allgemeines	29
Artikel 17 - Ortsgemeinde und Personalgemeinde.....	29
Artikel 18 - Regionale Zusammenarbeit.....	30
Artikel 19 - Errichtung und Aufhebung	30
Abschnitt 2: Leitung der Kirchengemeinde.....	30
Artikel 20 - Organe der Kirchengemeinde	30
Artikel 21 - Aufgaben des Kirchenvorstandes	30
Artikel 22 - Zusammensetzung und Bildung des Kirchenvorstandes	31

Artikel 23 - Aufgaben des Pfarramtes.....	31
Artikel 24 - Mitglieder des Pfarramtes	32
Artikel 25 - Besetzung von Pfarrstellen.....	32
Abschnitt 3: Sonstige Bestimmungen	32
Artikel 26 - Verwaltungshilfe.....	32
Artikel 27 - Gemeindeversammlung, Gemeindebeirat.....	32
Artikel 28 - Gesetzliche Regelungen.....	32
Teil 3 – Kirchenkreis	33
Abschnitt 1: Allgemeines	33
Artikel 29 - Auftrag des Kirchenkreises.....	33
Artikel 30 - Kirchenkreisverbände.....	33
Artikel 31 - Errichtung und Aufhebung	34
Abschnitt 2: Leitung des Kirchenkreises.....	34
Artikel 32 - Organe des Kirchenkreises.....	34
Artikel 33 - Aufgaben der Kirchenkreissynode	34
Artikel 34 - Mitglieder der Kirchenkreissynode.....	35
Artikel 35 - Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes.....	35
Artikel 36 - Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes	36
Artikel 37 - Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten	36
Artikel 38 - Wahl und Stelle der Superintendentin oder des Superintendenten.....	36
Abschnitt 3: Kirchenamt.....	37
Artikel 39 - Errichtung und Aufgaben	37
Abschnitt 4: Sonstige Bestimmungen	37
Artikel 40 - Gesetzliche Regelungen.....	37
Teil 4 - Die Landeskirche	38
Abschnitt 1: Allgemeines	38
Artikel 41 - Auftrag der Landeskirche.....	38
Artikel 42 - Kirchenleitende Organe	38
Artikel 43 - Gemeinsamer Personalausschuss.....	38
Abschnitt 2: Landessynode	40
Artikel 44 - Aufgaben der Landessynode.....	40
Artikel 45 - Zusammensetzung der Landessynode	41
Artikel 46 - Bildung der Landessynode	41
Artikel 47 – Teilnahmerechte	42
Abschnitt 3: Landessynodalausschuss	42
Artikel 48 - Aufgaben des Landessynodalausschusses	42
Artikel 49 - Zusammensetzung und Bildung des Landessynodalausschusses	43

Artikel 50 - Arbeitsweise des Landessynodalausschusses	43
Abschnitt 4: Landesbischöfin oder Landesbischof und Regionalbischöfinen und Regionalbischöfe	43
Artikel 51 - Bischöflicher Dienst.....	43
Artikel 52 - Aufgaben der Landesbischöfin oder des Landesbischofs	44
Artikel 53 - Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs, persönliche Rechtsstellung	45
Artikel 54 - Vertretung der Landesbischöfin oder des Landesbischofs	45
Artikel 55 - Aufgaben der Regionalbischöfinen und Regionalbischöfe	46
Artikel 56 - Wahl der Regionalbischöfinen und Regionalbischöfe, persönliche Rechtsstellung	47
Artikel 57 - Bischofsrat.....	47
Abschnitt 5: Landeskirchenamt	47
Artikel 58 - Aufgaben des Landeskirchenamtes	47
Artikel 59 - Zusammensetzung des Landeskirchenamtes	48
Teil 5 - Besondere Formen kirchlichen Lebens, Theologische Forschung und Lehre.....	49
Artikel 60 - Einrichtungen und Werke.....	49
Artikel 61 - Diakonisches Werk, Missionswerk	49
Artikel 62 - Geistliche Gemeinschaften, Kommunitäten und Klöster.....	49
Artikel 63 - Klöster Loccum und Amelungsborn	49
Artikel 64 - Kloster Bursfelde	50
Artikel 65 - Theologische Forschung und Lehre.....	50
Teil 6 - Rechtsetzung, Rechtspflege, Finanzverfassung	51
Abschnitt 1: Rechtsetzung	51
Artikel 66 - Vorbehalt des Gesetzes	51
Artikel 67 - Verfahren der Gesetzgebung	51
Artikel 68 - Verfassungsänderung	51
Artikel 69 - Verordnungen mit Gesetzeskraft.....	51
Artikel 70 - Ordnung des Gottesdienstes	52
Artikel 71 - Rechtsverordnungen.....	52
Artikel 72 - Satzungen.....	52
Artikel 73 - Ausfertigung und Verkündung von Rechtsvorschriften	52
Artikel 74 - Gesamtkirchliche Rechtsetzung	53
Artikel 75 - Erprobungen.....	53
Abschnitt 2: Rechtspflege	53
Artikel 76 - Rechtliches Gehör	53
Artikel 77 - Kirchliche Gerichte.....	53
Artikel 78 - Mitglieder der kirchlichen Gerichte	54

Abschnitt 3: Finanzverfassung.....	54
Artikel 79 – Grundsätze.....	54
Artikel 80 – Einnahmen.....	54
Artikel 81 – Finanzausgleich	54
Artikel 82 – Haushaltsführung	55
Artikel 83 - Rechnungslegung und Rechnungsprüfung	55
Artikel 84 - Gesetzliche Regelungen.....	55
Teil 7 - Schlussbestimmung	55
Artikel 85 – Inkrafttreten.....	55

Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Präambel

Die Kirche lebt aus dem Wort des dreieinigen Gottes und seiner Verheißung. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers ist Teil der einen Kirche Jesu Christi. Sie erfüllt ihre Aufgaben in der Bindung an den Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums und in der darin begründeten Freiheit.

Grundlage der Verkündigung in der Landeskirche ist das in Jesus Christus offenbar gewordene Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben, wie es in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche maßgebend bezeugt und wie es aufs Neue in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen bekannt worden ist.

In Bindung an diese Grundlage gibt sich die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers die folgende Verfassung.

Teil 1 - Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1: Grundbestimmungen

Artikel 1 - Auftrag der Kirche

(1) Die Landeskirche mit allen ihren Mitgliedern und Mitarbeitenden trägt Verantwortung für die Erhaltung und Förderung der Verkündigung des Wortes Gottes und der Feier der Sakramente gemäß dem Evangelium.

(2) Das Evangelium wird in Wort und Tat verkündigt und bezeugt vor allem durch Gottesdienst, Gebet, Kirchenmusik, Mission, Seelsorge, Diakonie, Bildung und Kunst sowie durch die Wahrnehmung der kirchlichen Mitverantwortung für Gesellschaft und öffentliches Leben. Zeugnis, Mission und Dienst erfolgen in Gemeinschaft mit anderen christlichen Kirchen und im Zeichen der Treue Gottes zum jüdischen Volk.

Artikel 2 - Gleichberechtigte Teilhabe der Glaubenden

(1) Die Mitglieder der Landeskirche sind Teil der weltweiten Gemeinschaft der Glaubenden, die aus Gottes rechtfertigender Gnade leben. Als Ebenbilder Gottes geschaffen sind sie wie alle Menschen von gleicher Würde.

(2) Daher fördert die Landeskirche in ihrem Bereich ein Zusammenleben in Vielfalt und die Gleichstellung von Menschen jeden Geschlechts. Sie wendet sich gegen jede Form von Diskriminierung. Ihre Mitglieder wirken gleichberechtigt am Auftrag der Kirche mit.

Artikel 3 - Formen kirchlichen Lebens

(1) Kirche Jesu Christi geschieht in vielfältigen Formen kirchlichen Lebens. Sie eröffnen unterschiedliche Zugänge zum Glauben. Die Landeskirche unterstützt und fördert diese Formen und ihre Zusammenarbeit.

(2) Rechtliche Gestalt gewinnt kirchliches Leben insbesondere in den Kirchengemeinden und ihren Verbänden, in den Kirchenkreisen und ihren Verbänden, in der Landeskirche und ihren jeweiligen Einrichtungen sowie in den diakonischen und anderen Einrichtungen, die der Landeskirche nach kirchlichem Recht zugeordnet sind.

(3) Kirchliches Leben geschieht auch in nicht rechtlich verfasster Form. Dazu gehören Formen gemeindlichen Lebens in besonderen Lebenssituationen, an besonderen Orten, in Gemeinschaften mit besonderem geistlichem Profil sowie in Gemeinden auf Zeit.

(4) Die verschiedenen Formen kirchlichen Lebens bilden als Zeugnis- und Dienstgemeinschaft eine innere und äußere Einheit.

Artikel 4 - Beziehungen zu anderen Kirchen und Religionen

(1) Als evangelisch-lutherische Kirche ist die Landeskirche mit den evangelisch-lutherischen Kirchen in aller Welt verbunden. Sie ist Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und Mitglied des Lutherischen Weltbundes.

(2) Die Landeskirche steht in der Gemeinschaft der lutherischen, reformierten und unierten Landeskirchen in Deutschland. Sie ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Die Landeskirche arbeitet mit den anderen Kirchen in der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen partnerschaftlich zusammen. Sie ist bestrebt, diese Zusammenarbeit so zu gestalten, dass ein Zusammenwachsen zu einer evangelischen Kirche in Niedersachsen möglich bleibt.

(4) Auf der Basis der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) gehört die Landeskirche der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) an.

(5) Die Landeskirche setzt sich dafür ein, die ökumenische Gemeinschaft der Christenheit zu stärken. Sie beteiligt sich an der Zusammenarbeit der christlichen Kirchen in Deutschland, in Europa und in aller Welt. Sie ist Mitglied des Ökumenischen Rates der Kirchen.

(6) Die Landeskirche ist durch Gottes Wort und Verheißung mit dem jüdischen Volk verbunden. Sie achtet seine bleibende Erwählung zum Volk und Zeugen Gottes und lehnt deshalb Bemühungen ab, Juden zum Religionswechsel zu bewegen. Im Wissen um die Schuld unserer Kirche gegenüber Juden und Judentum sucht die Landeskirche nach Versöhnung. Sie fördert die Begegnung mit Juden und Judentum.

(7) Die Landeskirche sucht die Begegnung und den Dialog mit anderen Religionen und Weltanschauungen. Dabei strebt sie kritische Auseinandersetzung, interreligiöse Verständigung und gemeinsame Verantwortung für das Zusammenleben der Menschen an.

Artikel 5 - Kirche, Staat und Gesellschaft

(1) Für die Landeskirche ist eine staatliche Ordnung notwendige Voraussetzung für ein friedliches, gerechtes und die Schöpfung bewahrendes Zusammenleben in einer offenen und solidarischen Gesellschaft. Dem entspricht ein auf der Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte gründender freiheitlicher, demokratischer und sozialer Rechtsstaat, dessen Verfassung die Religionsfreiheit, die Trennung von Kirche und Staat und das kirchliche Selbstbestimmungsrecht gewährleistet. Auf dieser Grundlage entscheidet und verantwortet die Landeskirche ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der allgemeinen Gesetze.

(2) Entsprechend ihrem Öffentlichkeitsauftrag nimmt die Landeskirche im Interesse aller Menschen Aufgaben des gesellschaftlichen Lebens wahr und beteiligt sich am politischen Diskurs. Als Christinnen und Christen übernehmen ihre Mitglieder Mitverantwortung für

die Gestaltung des demokratischen Gemeinwesens. Sie wirken an der öffentlichen Willensbildung mit und engagieren sich zivilgesellschaftlich.

(3) Die Landeskirche nimmt einzelne kirchliche Aufgaben im Zusammenwirken mit dem Staat wahr. Das gilt insbesondere für den Religionsunterricht und für die Seelsorge in staatlichen Einrichtungen sowie für die Theologische Fakultät der Universität in Göttingen und die Institute für evangelische Theologie an anderen staatlichen Hochschulen im Bereich der Landeskirche.

Artikel 6 - Kirchliches Recht

(1) Das kirchliche Recht ist an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche gebunden. Es ist nach dem Maß menschlicher Vernunft so zu gestalten, dass es jeweils den bestmöglichen Rahmen für die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche bildet. An dieses Recht ist alles kirchliche Handeln gebunden.

(2) Leitung geschieht auf allen Ebenen der Landeskirche geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit im Hören auf Gottes Wort und in der Bindung an das kirchliche Recht.

(3) Der Bekenntnisstand und die Lehre in der Landeskirche sind einer rechtlichen Regelung entzogen.

Abschnitt 2: Die Mitglieder der Kirche

Artikel 7 - Grundlagen der Kirchenmitgliedschaft

(1) Alle Mitglieder der Landeskirche sind Glieder der einen Kirche Jesu Christi und durch die Taufe zum allgemeinen Priestertum berufen.

(2) Mitglieder der Landeskirche sind alle Getauften, die evangelisch sind und die im Gebiet der Landeskirche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, es sei denn, dass sie ausschließlich einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören oder ihre Mitgliedschaft nach geltendem Recht aufgegeben haben.

(3) Nicht getaufte noch nicht religionsmündige Kinder haben dieselben Rechte wie Mitglieder der Landeskirche, wenn die Sorgeberechtigten dies wünschen oder damit einverstanden sind.

(4) Im Regelfall besteht die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde, in deren Bereich das Mitglied seine Hauptwohnung hat. Das Mitglied kann sich für die Mitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde entscheiden. Mit der Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde ist zugleich die Mitgliedschaft in dem jeweiligen Kirchenkreis verbunden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz oder zwischenkirchliche Vereinbarung geregelt.

(5) Die Möglichkeit einer Doppelmitgliedschaft in zwei Kirchengemeinden kann durch Kirchengesetz eröffnet werden.

(6) Wo im Bereich der Landeskirche evangelisch-lutherische Kirchenmitglieder nach bisher bestehender Ordnung einer einparochial reformierten Kirchengemeinde angehören,

sind sie Mitglieder der Landeskirche und behalten ihren Bekenntnisstand. Unter den gleichen Voraussetzungen können Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirche einer Kirchengemeinde im Bereich der Landeskirche angehören.

Artikel 8 - Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft

(1) Mitglieder der Landeskirche werden

1. Ungetaufte, die durch die Taufe aufgenommen werden,
2. Getaufte, die aus einer anderen christlichen Kirche übertreten,
3. Getaufte, die aus einer Kirche ausgetreten waren oder keiner Kirche angehören und in die Landeskirche aufgenommen werden.

(2) Die Mitgliedschaft in der Landeskirche verliert, wer zu einer anderen Kirche übertritt oder aus der Kirche austritt.

Artikel 9 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder der Landeskirche haben Zugang zu Wort und Sakrament sowie zu Seelsorge und Amtshandlungen.

(2) Sie sind aufgerufen, mit ihren Gaben und Kräften das kirchliche Leben mitzugestalten, kirchliche Aufgaben zu übernehmen und sich an der Leitung der Kirche und an kirchlichen Wahlen zu beteiligen. In besonderer Weise wendet sich die Landeskirche an junge Menschen, um sie für eine Mitwirkung und Beteiligung zu gewinnen.

(3) Durch ihre Beiträge und Steuern tragen die Mitglieder der Landeskirche den Dienst der Kirche mit.

Artikel 10 - Einladende Kirche

Alle Menschen sind eingeladen, das Evangelium zu hören, am kirchlichen Leben teilzunehmen und christliche Gemeinschaft zu erfahren. Nicht Getaufte werden begleitet und zur Taufe ermutigt. Ausgetretene bleiben eingeladen, wieder Mitglied der Kirche zu werden.

Abschnitt 3: Amt und Dienste

Artikel 11 - Zeugnis und Dienst

(1) Alle Mitglieder der Kirche sind durch die Taufe zu Zeugnis und Dienst berufen.

(2) Auf dieser Grundlage werden für bestimmte Aufgaben einzelne Dienste besonders geordnet und einzelnen Mitgliedern der Landeskirche ehrenamtlich oder beruflich übertragen. Das gilt insbesondere für Dienste im Bereich der Verkündigung, der Seelsorge, der Kirchenmusik, der Diakonie, der Bildung sowie der Leitung und der Verwaltung.

(3) Ehrenamtliche und berufliche Dienste sind in einer Dienstgemeinschaft aufeinander

bezogen. Beide dienen mit gleichem Rang auf je eigene Weise dem Aufbau der Gemeinde Jesu Christi.

(4) Bestimmte Dienste können im Rahmen einer kirchengesetzlichen Regelung auch Personen übertragen werden, die nicht Mitglied der Landeskirche oder einer anderen christlichen Kirche sind.

Artikel 12 - Öffentliche Verkündigung

(1) An den Aufgaben der Verkündigung haben verschiedene Dienste teil. Die öffentliche Verkündigung in Wort und Sakrament setzt eine ordnungsgemäße Berufung voraus (Amt der öffentlichen Verkündigung).

(2) Zum Amt der öffentlichen Verkündigung werden Pastorinnen und Pastoren durch die Ordination berufen. Sie sind in der Bindung an ihr Ordinationsversprechen und im Rahmen des geltenden Rechts in der Ausübung dieses Amtes unabhängig. Sie tragen besondere Verantwortung für die Einheit von Gemeinde und Kirche in Lehre und Leben.

(3) Andere Mitglieder der Landeskirche werden zum Amt der öffentlichen Verkündigung im Rahmen einer Beauftragung als Prädikantin oder Prädikant berufen.

(4) In Notfällen können alle Mitglieder der Kirche auf Grund ihrer Taufe Aufgaben der öffentlichen Verkündigung wahrnehmen.

Artikel 13 - Rechte und Pflichten

(1) Die Landeskirche und die anderen kirchlichen Anstellungsträger schützen und fördern alle, denen sie einen Dienst übertragen haben. Sie sorgen dafür, dass sie die für ihren Dienst erforderlichen Kompetenzen erwerben und fortentwickeln können.

(2) Wer einen Dienst übernommen hat, ist an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche sowie an das in der Landeskirche geltende Recht gebunden. Sie oder er ist verpflichtet, sich für die Erfüllung des übernommenen Dienstes einzusetzen, die Gemeinschaft in der Kirche zu wahren und sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass dessen glaubwürdige Ausübung nicht beeinträchtigt wird.

(3) Das Nähere wird durch Kirchengesetz, aufgrund eines Kirchengesetzes oder durch besondere Formen der verbindlichen Regelung von Arbeitsverhältnissen geregelt.

Abschnitt 4: Kirchliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Artikel 14 - Kirchliche Körperschaften

(1) Die Kirchengemeinden und ihre Verbände, die Kirchenkreise und ihre Verbände und die Landeskirche sowie die Klöster Loccum und Amelungsborn sind Körperschaften des

Kirchenrechts. Sie sind nach staatlichem Recht zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Innerhalb der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft der verschiedenen Formen kirchlichen Lebens und im Rahmen des geltenden Rechts regeln und verwalten die kirchlichen Körperschaften ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.

Artikel 15 - Anstalten und Stiftungen

Im Rahmen des kirchlichen Rechts können die kirchlichen Körperschaften Anstalten und Stiftungen des Kirchenrechts errichten. Diese sind nach staatlichem Recht zugleich Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen oder des privaten Rechts.

Artikel 16 - Beratung, Visitation, Aufsicht

(1) Die Landeskirche und die Kirchenkreise beraten und unterstützen die zu ihrem jeweiligen Bereich gehörenden kirchlichen Körperschaften, visitieren sie und führen Aufsicht über sie. Dabei achten und schützen sie die Rechte der kirchlichen Körperschaften.

(2) Die Visitation ist geschwisterlicher Besuchsdienst, Leitungsaufgabe der Kirche und Aufgabe der Kirchenordnung zugleich.

(3) Die Aufsicht wirkt darauf hin, dass die kirchlichen Körperschaften ihre Aufgaben und Verpflichtungen erfüllen und das geltende Recht beachten.

(4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt. Das gilt insbesondere für die Mittel der Aufsicht.

Teil 2 – Kirchengemeinde

Abschnitt 1: Allgemeines

Artikel 17 - Ortsgemeinde und Personalgemeinde

(1) Die Kirchengemeinde ist eine rechtlich verfasste Gemeinschaft von Mitgliedern der Kirche. Sie nimmt in ihrem Bereich den Auftrag der Kirche in eigener Verantwortung wahr. Sie wendet sich in Wort und Tat allen Menschen zu. Sie kann als Ortsgemeinde oder als Personalgemeinde gebildet werden.

(2) Die Ortsgemeinde ist der Zusammenschluss von Mitgliedern der Kirche in einem räumlich bestimmten Bereich. Der Personalgemeinde ordnen sich Mitglieder der Kirche nach anderen Kriterien als dem Wohnort zu, insbesondere nach geistlichem Profil, nach besonderen lebensweltlichen Bezügen oder in Anbindung an eine diakonische oder andere Einrichtung. Für Personalgemeinden können durch Kirchengesetz Regelungen getroffen werden, die von den Artikeln 20 bis 27 abweichen.

Artikel 18 - Regionale Zusammenarbeit

Kirchengemeinden stehen in der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft des Kirchenkreises und der Landeskirche. Sie arbeiten mit anderen Kirchengemeinden zusammen und entwickeln geeignete Formen regionaler Zusammenarbeit.

Artikel 19 - Errichtung und Aufhebung

Das Landeskirchenamt kann auf Antrag oder nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden und Kirchenkreise neue Kirchengemeinden errichten und bestehende aufheben, zusammenlegen oder anders begrenzen.

Abschnitt 2: Leitung der Kirchengemeinde

Artikel 20 - Organe der Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinde wird durch den Kirchenvorstand und das Pfarramt geleitet. Kirchenvorstand und Pfarramt tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst in der Kirchengemeinde gemäß dem Auftrag der Kirche geschehen und die Ordnung der Kirche beachtet wird.

Artikel 21 - Aufgaben des Kirchenvorstandes

(1) Der Kirchenvorstand ist berufen, gemeinsam mit dem Pfarramt das geistliche Leben der Kirchengemeinde zu gestalten, insbesondere durch regelmäßige Teilnahme und Mitwirkung am Gottesdienst sowie durch Förderung der missionarischen, diakonischen, seelsorglichen und pädagogischen Aufgaben.

(2) Der Kirchenvorstand sorgt dafür, dass die Kirchengemeinde ihren Verpflichtungen nachkommt und ihre Rechte wahrt. Er vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er beschließt über Satzungen der Kirchengemeinde.
2. Er wirkt an der Besetzung von Pfarrstellen mit.
3. Er stellt beruflich Mitarbeitende der Kirchengemeinde an und führt die Dienstaufsicht über sie.
4. Er beauftragt ehrenamtlich Mitarbeitende.
5. Er unterstützt beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende bei der Ausübung ihres Dienstes und sorgt für ihre persönliche und fachliche Begleitung.
6. Er verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde und entscheidet über die Nutzung ihrer Gebäude.
7. Er ist dafür verantwortlich, dass kirchliche Abgaben erhoben und ihrem Zweck

entsprechend verwendet werden.

8. Er stellt den Haushaltsplan und den Jahresabschluss der Kirchengemeinde auf.

9. Er wirkt an der Bildung der Kirchenkreissynode und der Landessynode mit.

(3) Für folgende Aufgaben ist der Kirchenvorstand gemeinsam mit dem Pfarramt zuständig:

1. die Ordnung des Gottesdienstes und der Amtshandlungen,
2. die Ordnung der Konfirmandenarbeit,
3. die Erhebung und Abführung der Kollekten,
4. Entscheidungen über die Nutzung der für den Gottesdienst bestimmten Räume,
5. Entscheidungen über Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft.

(4) Im Rahmen einer regionalen Zusammenarbeit kann die Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenvorstandes aufgrund eines Kirchengesetzes ganz oder teilweise auf das Vertretungsorgan einer anderen kirchlichen Körperschaft übertragen werden.

(5) Solange ein beschlussfähiger Kirchenvorstand nicht vorhanden ist, nehmen der Kirchenkreisvorstand oder von ihm Bevollmächtigte längstens bis zur allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes vertretungsweise wahr.

Artikel 22 - Zusammensetzung und Bildung des Kirchenvorstandes

(1) Der Kirchenvorstand besteht aus den gewählten, berufenen und ernannten Mitgliedern sowie den Mitgliedern kraft Amtes.

(2) Der Kirchenvorstand wird alle sechs Jahre neu gebildet. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, soweit nicht kirchengesetzliche Bestimmungen ihrem Wahlrecht entgegenstehen. Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes wählbar sind alle Wahlberechtigten, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und die sonstigen kirchengesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Artikel 23 - Aufgaben des Pfarramtes

Das Pfarramt hat die Aufgabe, seine theologische Kompetenz in die Leitung der Kirchengemeinde einzubringen. Es ist für die öffentliche Wortverkündigung und die Feier der Sakramente gemäß dem Evangelium verantwortlich und sorgt insbesondere für die Leitung des Gottesdienstes, die Amtshandlungen, die Konfirmandenarbeit und die Seelsorge sowie für die theologisch verantwortete Begleitung des Kirchenvorstandes und der Mitarbeitenden in der Kirchengemeinde.

Artikel 24 - Mitglieder des Pfarramtes

(1) Mitglieder des Pfarramtes sind alle Ordinierten, die im Bereich der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt sind.

(2) Ordinierte, die als Pfarrerin oder Pfarrer der Landeskirche einen Auftrag zur Mitarbeit in der Kirchengemeinde haben, nehmen an den Beratungen des Pfarramtes teil. Sie sind Mitglieder des Pfarramtes, wenn sie aufgrund einer kirchengesetzlichen Regelung dem Kirchenvorstand als Mitglied angehören.

Artikel 25 - Besetzung von Pfarrstellen

(1) Pfarrstellen werden jeweils im Wechsel aufgrund einer Wahl durch die Kirchengemeinde oder einer Ernennung durch die Landeskirche besetzt. Hergebrachte Formen der Pfarrstellenbesetzung durch Präsentation oder nach dem in Teilen Ostfrieslands herkömmlich geltenden Wahlrecht bleiben für die davon betroffenen Pfarrstellen unberührt.

(2) Eine Besetzung, die nicht durch Wahl erfolgt, darf nur vollzogen werden, wenn der Kirchenvorstand eine Vokation erteilt hat oder die Verweigerung der Vokation von der Landeskirche für unbegründet erklärt wurde.

Abschnitt 3: Sonstige Bestimmungen

Artikel 26 - Verwaltungshilfe

(1) Die Kirchengemeinde wird bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch das zuständige Kirchenamt unterstützt. Sie kann das Kirchenamt mit der abschließenden Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung beauftragen.

(2) Durch Kirchengesetz oder auf Grund eines Kirchengesetzes kann die Kirchengemeinde verpflichtet werden, für bestimmte Leistungen in einzelnen Verwaltungsbereichen die Verwaltungshilfe des Kirchenamtes in Anspruch zu nehmen. Das Kirchenamt ist verpflichtet, diese Leistungen zu erbringen.

Artikel 27 - Gemeindeversammlung, Gemeindebeirat

(1) Zur Berichterstattung und zur Beratung über wichtige Angelegenheiten der Kirchengemeinde soll der Kirchenvorstand mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Mitglieder der Kirchengemeinde einberufen (Gemeindeversammlung).

(2) Zur Förderung des Gemeindelebens kann der Kirchenvorstand einen Gemeindebeirat bilden. Er muss ihn bilden, wenn die Gemeindeversammlung die Bildung beantragt.

Artikel 28 - Gesetzliche Regelungen

Das Nähere über die Aufgaben der Kirchengemeinde, ihre Zusammenarbeit mit anderen Kirchengemeinden, ihre Errichtung oder Aufhebung, ihre Ordnung und Verwaltung sowie

die Arbeitsweise ihrer Organe wird durch die Kirchengemeindeordnung, das Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und andere Kirchengesetze geregelt.

Teil 3 – Kirchenkreis

Abschnitt 1: Allgemeines

Artikel 29 - Auftrag des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis ist die Gemeinschaft der Kirchengemeinden und ihrer Verbände in seinem Bereich und der zu ihm gehörenden Einrichtungen. Er nimmt den Auftrag der Kirche in seinem Bereich in eigener Verantwortung wahr.

(2) Der Kirchenkreis fördert und unterstützt die Arbeit der Kirchengemeinden und ihre Zusammenarbeit. Er nimmt selbst Aufgaben wahr, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung von den einzelnen Kirchengemeinden oder im Rahmen ihrer regionalen Zusammenarbeit nicht hinreichend erfüllt werden können oder die aus anderen Gründen von den Kirchengemeinden oder von der Landeskirche auf den Kirchenkreis übertragen werden.

(3) Der Kirchenkreis vermittelt Anliegen und Informationen zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden.

(4) Der Kirchenkreis sorgt für einen Ausgleich zwischen den Kirchengemeinden und gibt mit seiner Finanzplanung den Rahmen für ihre Haushaltsführung und Vermögensverwaltung vor. Er entscheidet im Rahmen seiner Stellenplanung und der landeskirchlichen Planungsvorgaben über die Errichtung, Aufhebung, Ausweitung oder Reduzierung von Pfarrstellen sowie von Stellen für beruflich Mitarbeitende.

(5) Der Kirchenkreis nimmt gemäß Artikel 16 Leitungsaufgaben gegenüber den Kirchengemeinden und ihren Verbänden wahr.

Artikel 30 - Kirchenkreisverbände

(1) Zur dauernden gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben der beteiligten Kirchenkreise kann das Landeskirchenamt auf Antrag oder nach Anhörung einen Kirchenkreisverband bilden.

(2) Der Kirchenkreisverband wird durch einen Verbandsvorstand geleitet, dem mehr als zur Hälfte nichtordinierte Mitglieder angehören müssen.

(3) Der Kirchenkreisverband muss eine Satzung haben. Die Satzung kann die Bildung einer Verbandsversammlung vorsehen, der Mitglieder aus den Kirchenkreissynoden der beteiligten Kirchenkreise angehören. Der Verbandsversammlung können Aufgaben übertragen werden, die in einem Kirchenkreis zu den Aufgaben der Kirchenkreissynode gehören.

Artikel 31 - Errichtung und Aufhebung

(1) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag oder nach Anhörung der betroffenen Kirchengemeinden und Kirchenkreise neue Kirchenkreise bilden und bestehende aufheben, zusammenlegen oder anders begrenzen.

(2) Im Rahmen des geltenden Rechts können in einem Kirchenkreis mehrere Amtsbereiche gebildet werden, für die jeweils eine Superintendentin oder ein Superintendent zuständig ist.

Abschnitt 2: Leitung des Kirchenkreises

Artikel 32 - Organe des Kirchenkreises

Die Kirchenkreissynode, der Kirchenkreisvorstand und die Superintendentin oder der Superintendent leiten den Kirchenkreis in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung. Sie tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst im Kirchenkreis gemäß dem Auftrag der Kirche geschehen und die Ordnung der Kirche beachtet wird.

Artikel 33 - Aufgaben der Kirchenkreissynode

(1) Die Kirchenkreissynode verkörpert Einheit und Vielfalt des kirchlichen und gemeindlichen Lebens im Kirchenkreis. Sie ist zur gemeinsamen Willensbildung im Kirchenkreis berufen.

(2) Die Kirchenkreissynode berät über Angelegenheiten des kirchlichen und öffentlichen Lebens und nimmt Berichte ihrer Ausschüsse, des Kirchenkreisvorstandes und der Superintendentin oder des Superintendenten entgegen. Sie wählt die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes und die Superintendentin oder den Superintendenten und wirkt an der Bildung der Landessynode mit.

(3) Die Kirchenkreissynode beschließt im Rahmen des geltenden Rechts insbesondere über

1. Satzungen des Kirchenkreises,
2. Konzepte und Pläne zur Gestaltung der kirchlichen Arbeit sowie der Stellenplanung, des Gebäudemanagements und der allgemeinen Finanzplanung im Kirchenkreis,
3. Abgaben und Umlagen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis,
4. die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen des Kirchenkreises und
5. den Haushaltsplan und den Jahresabschluss des Kirchenkreises sowie die Entlastung des Kirchenkreisvorstandes.

Artikel 34 - Mitglieder der Kirchenkreissynode

(1) Der Kirchenkreissynode gehören an:

1. Mitglieder, die von den Kirchengemeinden gewählt werden,
2. Mitglieder, die vom Kirchenkreisvorstand berufen werden, darunter mindestens zwei Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
3. die Superintendentin oder der Superintendent und eine oder einer der Stellvertreter im Aufsichtsamt,
4. Mitglieder der Landessynode, die einer Kirchengemeinde im Kirchenkreis angehören.

(2) Der Kirchenkreissynode können aufgrund kirchengesetzlicher Bestimmungen noch andere als die in Absatz 1 bezeichneten Mitglieder angehören.

Artikel 35 - Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes

(1) Der Kirchenkreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kirchenkreises und vertritt ihn im Rechtsverkehr. Er führt die Beschlüsse der Kirchenkreissynode aus und ist ihr gegenüber berichtspflichtig.

(2) Durch Kirchengesetz kann vorgesehen werden, dass der Kirchenkreisvorstand einzelne Aufgaben der Kirchenkreissynode wahrnimmt, wenn diese nicht versammelt ist.

(3) Der Kirchenkreisvorstand hat im Rahmen des geltenden Rechts insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er setzt die Konzepte und Pläne zur Gestaltung der Stellenplanung, des Gebäudemangements und der allgemeinen Finanzplanung im Kirchenkreis um und entscheidet über Zuweisungen an die kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis.
2. Er führt die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis.
3. Er stellt beruflich Mitarbeitende des Kirchenkreises an und führt die Dienstaufsicht über sie.
4. Er beauftragt ehrenamtlich Mitarbeitende.
5. Er unterstützt beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende bei der Ausübung ihres Dienstes und sorgt für ihre persönliche und fachliche Begleitung.
6. Er verwaltet das Vermögen des Kirchenkreises und entscheidet über die Nutzung seiner Gebäude.
7. Er berät und unterstützt die Superintendentin oder den Superintendenten und wirkt an Visitationen im Kirchenkreis mit.

8. Er wirkt an der Bildung der Kirchenvorstände, der Kirchenkreissynode und der Landessynode mit.

Artikel 36 - Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes

- (1) Der Kirchenkreisvorstand besteht aus der Superintendentin oder dem Superintendenten und der erforderlichen Zahl von ordinierten und nichtordinierten Mitgliedern, die von der Kirchenkreissynode gewählt werden.
- (2) Die Zahl der nichtordinierten Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes muss mehr als die Hälfte der Mitglieder umfassen.

Artikel 37 - Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten

- (1) Die Superintendentin oder der Superintendent nimmt eigenständige Leitungsaufgaben im Kirchenkreis wahr und sorgt für eine theologisch verantwortete Leitung des Kirchenkreises. Als vorsitzendes Mitglied des Kirchenkreisvorstandes trägt sie oder er gleichzeitig Verantwortung dafür, dass der Kirchenkreisvorstand seine Leitungsaufgaben wahrnimmt. Sie oder er sorgt für das sachgerechte Zusammenwirken aller an der Leitung des Kirchenkreises Beteiligten.
- (2) Die Superintendentin oder der Superintendent vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit. Sie oder er gibt Anregungen für das kirchliche Leben im Kirchenkreis und fördert die theologische Arbeit.
- (3) Die Superintendentin oder der Superintendent führt Pastorinnen und Pastoren sowie andere Mitarbeitende im Kirchenkreis in ihr Amt ein, begleitet sie in ihrem Dienst und nimmt ihnen gegenüber Aufgaben der Dienstaufsicht wahr. Sie oder er visitiert die Kirchengemeinden und andere kirchliche Körperschaften im Kirchenkreis.
- (4) Durch Kirchengesetz kann vorgesehen werden, dass einzelne Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung auf Pastorinnen und Pastoren, auf Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes oder auf andere Mitarbeitende im Kirchenkreis übertragen werden können.

Artikel 38 - Wahl und Stelle der Superintendentin oder des Superintendenten

- (1) Die Superintendentin oder der Superintendent wird durch die Kirchenkreissynode auf zehn Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung gewählt.
- (2) Das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten ist mit einer Pfarrstelle im Kirchenkreis verbunden.

Abschnitt 3: Kirchenamt

Artikel 39 - Errichtung und Aufgaben

(1) Das Landeskirchenamt errichtet auf Antrag oder nach Anhörung für einen Kirchenkreis oder für mehrere Kirchenkreise gemeinsam ein Kirchenamt. Träger des Kirchenamtes ist ein Kirchenkreis oder ein Kirchenkreisverband.

(2) Das Kirchenamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Es unterstützt die Organe und Einrichtungen des Kirchenkreises sowie die Kirchenvorstände und die Vertretungsorgane der anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis bei der Wahrnehmung ihrer Leitungs- und Verwaltungsaufgaben.
2. Es nimmt für die Organe und Einrichtungen des Kirchenkreises sowie im Auftrag der Kirchengemeinden und der anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis die Aufgaben der Haushaltsführung und Vermögensverwaltung wahr.
3. Durch Beschlüsse der zuständigen Vertretungsorgane kann das Kirchenamt darüber hinaus mit der abschließenden Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung beauftragt werden. Die Entscheidung darüber trifft das zuständige Vertretungsorgan der Körperschaft oder der Kirchenkreis durch eine Satzung, mit der die Übernahme der Geschäfte angeboten wird.

(3) Durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes kann bestimmt werden, dass das Kirchenamt in einzelnen Verwaltungsbereichen bestimmte Leistungen für die Kirchengemeinden und ihre Verbände zu erbringen hat.

(4) Zur Finanzierung der Aufgaben des Kirchenamtes kann dessen Träger von den zum Zuständigkeitsbereich gehörenden kirchlichen Körperschaften Verwaltungskostenumlagen erheben, soweit er nicht selbst zur Finanzierung der Aufgaben des Kirchenamtes verpflichtet ist.

Abschnitt 4: Sonstige Bestimmungen

Artikel 40 - Gesetzliche Regelungen

Das Nähere über die Aufgaben des Kirchenkreises, seiner Errichtung, seine Ordnung und Verwaltung sowie die Wahl und die Arbeitsweise seiner Organe wird durch die Kirchenkreisordnung und andere Kirchengesetze geregelt.

Teil 4 - Die Landeskirche

Abschnitt 1: Allgemeines

Artikel 41 - Auftrag der Landeskirche

(1) Die Landeskirche ist die Gemeinschaft der zu ihr gehörenden Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Einrichtungen.

(2) Die Landeskirche nimmt den Auftrag der Kirche in ihrem Bereich in eigener Verantwortung wahr. Sie erfüllt Aufgaben, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung von den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen nicht hinreichend erfüllt werden können oder die aus anderen Gründen auf die Landeskirche übertragen werden.

Artikel 42 - Kirchenleitende Organe

(1) Die Landessynode, der Landessynodalausschuss, die Landesbischöfin oder der Landesbischof, der Bischofsrat und das Landeskirchenamt leiten die Landeskirche in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung. Sie tragen in je eigener Weise gemeinsam Verantwortung für die Einheit der Kirche, die Ausrichtung aller kirchlichen Arbeit an Schrift und Bekenntnis und das Zeugnis des Evangeliums in Wort und Tat in der Öffentlichkeit.

(2) Sie sorgen in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für eine einheitliche Willensbildung unter den kirchenleitenden Organen. Sie können die Bildung gemeinsamer Ausschüsse vereinbaren.

Artikel 43 - Gemeinsamer Personalausschuss

(1) Die kirchenleitenden Organe bilden gemeinsam den Personalausschuss. Dieser beschließt über folgende Personalangelegenheiten:

1. Er beruft die Mitglieder der Landessynode nach Artikel 45 Absatz 1 Nummer 2.
2. Er erstellt den Vorschlag für die Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs.
3. Er wählt die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe und entscheidet über eine Verlängerung ihrer Amtszeit.
4. Er wählt die Mitglieder des Landeskirchenamtes.
5. Er befindet über die Zustimmung zu Entscheidungen der Landesbischöfin oder des Landesbischofs nach Artikel 52 Absatz 4 Nummer 1.
6. Er wählt Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Pastorinnen und Pastoren der Landeskirche und andere Mitarbeitende in besonders herausgehobenen Funktionen; das Nähere wird durch Kirchengesetz oder Rechtsverordnung geregelt.

7. Er entscheidet gegenüber der Landesbischöfin oder dem Landesbischof über eine Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand sowie über Maßnahmen im Rahmen der Disziplinaraufsicht (Artikel 53 Absatz 4).
 8. Er wählt die Mitglieder der kirchlichen Gerichte.
 9. Er wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Landeskirche in der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Delegierten bei ökumenischen Versammlungen.
 10. Er bestätigt die Wahl des Abtes des Klosters Loccum und des Klosters Amelungsborn.
 11. Er wählt eine Bischofsvikarin oder einen Bischofsvikar.
- (2) Dem Personalausschuss können durch Kirchengesetz weitere Personalaufgaben übertragen werden.
- (3) Dem Personalausschuss gehören an:
1. die Landesbischöfin oder der Landesbischof als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode,
 3. die oder der Vorsitzende des Landessynodalausschusses,
 4. eine Regionalbischöfin oder ein Regionalbischof, die oder der von den Regionalbischöfinen und Regionalbischöfen gewählt wird,
 5. die Präsidentin oder der Präsident des Landeskirchenamtes,
 6. ein von den Mitgliedern des Landeskirchenamtes gewähltes ordiniertes Mitglied,
 7. fünf von der Landessynode aus deren Mitte gewählte Mitglieder, darunter höchstens ein ordiniertes Mitglied.
- (4) Die Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 7 werden jeweils in der IV. Tagung einer Landessynode gewählt. Bis dahin bleiben die von der vorhergehenden Landessynode gewählten Mitglieder im Amt, auch wenn sie der neu gebildeten Landessynode nicht mehr angehören. Die Mitgliedschaft der Präsidentin oder des Präsidenten der Landessynode besteht über das Ende der Amtszeit einer Landessynode hinaus fort, bis die neu gebildete Landessynode eine neue Präsidentin oder einen neuen Präsidenten gewählt hat.
- (5) Für Entscheidungen nach Absatz 1 Nummer 2 wird der Personalausschuss um drei weitere Mitglieder der Landessynode erweitert. Die Landesbischöfin oder der Landesbischof scheidet aus dem Personalausschuss aus. Den Vorsitz übernimmt die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode.
- (6) Für Entscheidungen nach Absatz 1 Nummer 3 wird der Personalausschuss um folgende Personen aus dem betroffenen Sprengel erweitert:

1. zwei Mitglieder der Landessynode,
2. die Präsidentin oder der Präsident einer Kirchenkreissynode und
3. eine Superintendentin oder ein Superintendent.

(7) Durch Kirchengesetz kann vorgesehen werden, dass der Personalausschuss für Entscheidungen nach Absatz 1 Nummer 6 um ein weiteres Mitglied erweitert wird, das für die betroffene Stelle zuständig ist.

Abschnitt 2: Landessynode

Artikel 44 - Aufgaben der Landessynode

(1) Die Landessynode verkörpert Einheit und Vielfalt des kirchlichen und gemeindlichen Lebens in der Landeskirche. Sie ist zur gemeinsamen Willensbildung in der Landeskirche berufen. Sie wirkt darauf hin, dass alle kirchliche Arbeit dem Auftrag der Landeskirche gerecht wird.

(2) Die Landessynode erörtert Angelegenheiten des kirchlichen und öffentlichen Lebens. Sie kann Anregungen an andere Stellen in der Landeskirche sowie Entschlüsse an die Öffentlichkeit oder an öffentliche Stellen richten. Sie kann sich mit Kundgebungen, die im Gottesdienst zu verlesen sind, unmittelbar an die Kirchengemeinden wenden. Sie kann sich über alle Angelegenheiten der Landeskirche unterrichten lassen, soweit nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

(3) Die Landessynode bildet zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse.

(4) Die Landessynode hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie beschließt die Kirchengesetze (Artikel 67 Absatz 1).
2. Sie beschließt durch Haushaltsgesetz den vom Landeskirchenamt nach Beratung mit dem Landessynodalausschuss aufgestellten Entwurf des Haushaltsplans der Landeskirche sowie über Art und Höhe der zu seiner Deckung zu erhebenden Kirchensteuern, Umlagen oder sonstigen Abgaben. Der Finanzausschuss der Landessynode ist an der Beratung zu beteiligen.
3. Sie beschließt im Einvernehmen mit dem Bischofsrat und mit Zustimmung der Landesbischöfin oder des Landesbischofs über Agenden, Perikopenordnungen, Gesangbücher und Katechismen (Artikel 70 Absatz 1).
4. Sie beschließt über Vorlagen, Eingaben und Anträge.
5. Sie berät über die ihr vom Landessynodalausschuss, von der Landesbischöfin oder vom Landesbischof und vom Landeskirchenamt vorgelegten Berichte.
6. Sie wählt die Landesbischöfin oder den Landesbischof (Artikel 53 Absatz 1).
7. Sie wählt die Mitglieder des Landessynodalausschusses (Artikel 49 Absatz 1) und

die von ihr zu bestellenden Mitglieder des Personalausschusses (Artikel 43 Absatz 4 bis 6).

8. Sie wählt die landeskirchlichen Mitglieder der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Artikel 45 - Zusammensetzung der Landessynode

(1) Der Landessynode gehören an:

1. 66 gewählte Mitglieder,
2. 12 vom Personalausschuss berufene Mitglieder, darunter vier von der Landeskirchenjugendkammer vorgeschlagene Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
3. ein Mitglied, das von den Lehrstuhlinhaberinnen und Lehrstuhlinhabern der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen aus deren Mitte entsandt wird.

(2) Der Landessynode dürfen nicht mehrheitlich ordinierte und beruflich Mitarbeitende angehören.

(3) Die Mitglieder der Landessynode sind allein dem Auftrag der Kirche verpflichtet und an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen wegen ihrer synodalen Tätigkeit nicht zur Rechenschaft gezogen werden.

(4) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof, die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe, die Mitglieder und Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes sowie die Mitglieder kirchlicher Verfassungs- und Verwaltungsgerichte, die für Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich der Landeskirche zuständig sind, können der Landessynode nicht angehören.

Artikel 46 - Bildung der Landessynode

(1) Die Landessynode wird alle sechs Jahre zum 1. Januar neu gebildet.

(2) Berechtigt, die Mitglieder der Landessynode zu wählen, sind alle Mitglieder der Kirchenvorstände, alle Pastorinnen und Pastoren sowie alle Mitglieder der Kirchenkreissynoden. Durch Kirchengesetz oder Rechtsverordnung wird bestimmt, wie viele ordinierte Synodale, wie viele nicht ordinierte Synodale und wie viele beruflich Mitarbeitende in jedem Wahlkreis zu wählen sind.

(3) Über Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Landessynode entscheidet der Landessynodalausschuss. Diese Entscheidungen unterliegen nicht der Nachprüfung durch die kirchlichen Gerichte. Wird ein Vorgang des Verfahrens zur Bildung der Landessynode für ungültig erklärt, so ist dieser zu wiederholen.

(4) Das Nähere über die Bildung der Landessynode, die Wahlprüfung und das Ausscheiden von Mitgliedern der Landessynode wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 47 – Teilnahmerechte

Die Landesbischöfin oder der Landesbischof, die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe sowie die Mitglieder und die Bevollmächtigten des Landeskirchenamtes nehmen mit Rederecht an den Verhandlungen der Landessynode teil.

Abschnitt 3: Landessynodalausschuss

Artikel 48 - Aufgaben des Landessynodalausschusses

(1) Der Landessynodalausschuss nimmt die in Artikel 44 Absatz 1, 2 und 4 Nummer 8 genannten Aufgaben der Landessynode wahr, solange diese nicht versammelt ist. In der Ausübung dieser Aufgaben ist er an die Weisungen der Landessynode gebunden. Er achtet darauf, dass die Beschlüsse der Landessynode ausgeführt werden. Er berät die anderen kirchenleitenden Organe in wichtigen Angelegenheiten der Leitung und Verwaltung der Landeskirche.

(2) Der Landessynodalausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er beruft die Landessynode zu der ersten Tagung nach ihrer Neubildung ein.
2. Er entscheidet über Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Landessynode.
3. Er bestimmt die drei weiteren Synodalen nach Artikel 43 Absatz 5, wenn die Landessynode nicht rechtzeitig zu einer Tagung zusammentritt.
4. Er erstattet der Landessynode bei jeder ordentlichen Tagung einen Tätigkeitsbericht.
5. Er wirkt bei der Rechtsetzung mit (Artikel 69 Absatz 1 und 71).
6. Er wirkt bei der Haushaltsführung der Landeskirche mit, soweit dies im Haushaltsplan oder in anderen Kirchengesetzen bestimmt ist.
7. Er stellt den Stellenplan für die landeskirchliche Verwaltung auf.
8. Er erteilt die Zustimmung zur Verwendung von Einnahmen für nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben, zur Verwendung eines für besondere Zwecke bestimmten landeskirchlichen Vermögens zu anderen Zwecken, zur Überschreitung des Haushaltsplans für die Übernahme von Bürgschaften und zur Aufnahme von Krediten, die nicht im Haushaltszeitraum getilgt werden können.
9. Er nimmt den landeskirchlichen Jahresabschluss ab, prüft die Haushaltsführung, entlastet das Landeskirchenamt und berichtet der Landessynode hierüber. Bei der Abnahme des Jahresabschlusses ist der Finanzausschuss der Landessynode zu beteiligen. Sachverhalte, über die bei der Entlastung kein Einvernehmen erzielt worden ist, sind der Landessynode zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Dem Landessynodalausschuss können durch Kirchengesetz weitere Aufgaben übertragen werden.

Artikel 49 - Zusammensetzung und Bildung des Landessynodalausschusses

(1) Dem Landessynodalausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter mindestens zwei und höchstens drei ordinierte Mitglieder, die von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählt werden. Für die Mitglieder werden ebenso viele ordinierte und nicht ordinierte Stellvertretungen gewählt.

(2) Die Amtszeit des Landessynodalausschusses beträgt sechs Jahre. Der Landessynodalausschuss bleibt über das Ende der Amtszeit einer Landessynode hinaus so lange im Amt, bis ein neuer Landessynodalausschuss gewählt worden ist.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode nimmt an den Sitzungen des Landessynodalausschusses mit beratender Stimme teil. Sie oder er wird im Falle der Verhinderung durch eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten nach Entscheidung des Präsidiums vertreten.

Artikel 50 - Arbeitsweise des Landessynodalausschusses

(1) Der Landessynodalausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Scheidet die oder der Vorsitzende aus dem Amt aus, so ist neben dem Vorsitz auch die Stellvertretung neu zu wählen.

(2) Im Landessynodalausschuss werden Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beratungen können für vertraulich erklärt werden.

Abschnitt 4: Landesbischöfin oder Landesbischof und Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe

Artikel 51 - Bischöflicher Dienst

(1) Der bischöfliche Dienst in der Landeskirche wird durch die Landesbischöfin oder den Landesbischof und in den Sprengeln durch die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe wahrgenommen.

(2) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof und die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe tragen insbesondere durch geistliche Leitung und Aufsicht Verantwortung für die Einheit der Kirche und die Ausrichtung aller kirchlichen Arbeit an Schrift und Bekenntnis. Sie vertreten die Landeskirche im kirchlichen und öffentlichen Leben sowie im ökumenischen und interreligiösen Gespräch. Sie geben Anregungen für das kirchliche und geistliche Leben in der Landeskirche.

(3) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof und die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe begleiten die kirchlichen Körperschaften und die Einrichtungen der Landeskirche und fördern ihr Zusammenwirken. Sie begleiten den Dienst der Pastorinnen und Pastoren sowie der anderen Mitarbeitenden mit Seelsorge, Rat, Ermutigung und Ermahnung. Sie tragen Verantwortung für Grundsatzfragen von Theologie, Verkündigung und theologischer Ausbildung.

Artikel 52 - Aufgaben der Landesbischöfin oder des Landesbischofs

(1) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof nimmt den bischöflichen Dienst für die gesamte Landeskirche wahr und fördert das Zusammenwirken aller Kräfte in der Landeskirche. Sie oder er nimmt zu Fragen und Aufgaben des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens öffentlich Stellung.

(2) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof wirkt in den Gemeinden der Landeskirche durch Predigt und Leitung von Gottesdiensten. Sie oder er kann diese Aufgaben für sich als Recht in Anspruch nehmen. Sie oder er kann sich mit Kundgebungen, die im Gottesdienst zu verlesen sind, an die Gemeinden wenden und zu außerordentlichen Gottesdiensten aufrufen. Sie oder er bestimmt für sich eine Kirche als Predigtstätte.

(3) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof hat das Recht, Kirchen und Kapellen einzuweihen und Visitationen vorzunehmen. Sie oder er hat das Recht, an Stelle der zuständigen Regionalbischöfin oder des zuständigen Regionalbischofs zu ordinieren.

(4) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof hat ferner insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie oder er ernennt die vom Personalausschuss gewählten Mitglieder des Landeskirchenamtes sowie die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe, führt sie in ihr Amt ein und übt die Dienstaufsicht gegenüber ihnen aus. Eine Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand sowie Entscheidungen im Rahmen der Disziplinaraufsicht bedürfen der Zustimmung des Personalausschusses.
2. Sie oder er ernennt die vom Personalausschuss gewählten Mitglieder der kirchlichen Gerichte (Artikel 78).
3. Sie oder er ernennt auf Vorschlag der Landesregierung die Äbtissin oder den Abt des Klosters Bursfelde (Artikel 64).
4. Sie oder er setzt Dienstbezeichnungen fest und verleiht Titel.
5. Sie oder er übt das Gnadenrecht in der Landeskirche aus.
6. Sie oder er führt die Amtsträgerinnen und Amtsträger mit gesamtkirchlichem Auftrag in ihr Amt ein.
7. Sie oder er beruft die Pastorinnen und Pastoren sowie die von den Kirchenkreissynoden gewählten Superintendentinnen und Superintendenten.

8. Sie oder er hat den Vorsitz im Bischofsrat und im Landeskirchenamt inne.
9. Sie oder er erstattet der Landessynode regelmäßig einen Bericht (Artikel 44 Absatz 4 Nummer 5)
10. Sie oder er vertritt die Landeskirche bei dem Abschluss von Verträgen, die der Zustimmung durch Gesetz bedürfen.
11. Sie oder er wirkt bei der Ausfertigung und Verkündung von Rechtsvorschriften (Artikel 73) mit und stimmt den Beschlüssen nach Artikel 70 Absatz 1 zu.

Artikel 53 - Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs, persönliche Rechtsstellung

(1) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof wird auf Vorschlag des Personalausschusses in der Zusammensetzung nach Artikel 43 Absatz 5 von der Landessynode für zehn Jahre gewählt. Gewählt wird ohne Aussprache und in geheimer Abstimmung. Für die Wahl ist im ersten und zweiten Wahlgang eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode erforderlich.

(2) Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit der Landesbischöfin oder des Landesbischofs entscheidet der Personalausschuss in der Zusammensetzung nach Artikel 43 Absatz 5 mit der Mehrheit der Mitglieder, ob die Amtszeit bis zum Ruhestand verlängert wird. Die Landessynode kann einer Verlängerung widersprechen, indem sie spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit verlangt, dass ein Wahlverfahren nach Absatz 1 durchgeführt wird.

(3) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof ist jederzeit zum Rücktritt berechtigt. Sie oder er kann gegen den eigenen Willen nur unter den kirchengesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt oder des Amtes enthoben werden.

(4) Die Dienstaufsicht gegenüber der Landesbischöfin oder dem Landesbischof übt die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode aus. Über eine Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand sowie über Maßnahmen im Rahmen der Disziplinaraufsicht entscheidet der Personalausschuss.

(5) Das Nähere zur Wahl, zur Verlängerung der Amtszeit und zur persönlichen Rechtsstellung der Landesbischöfin oder des Landesbischofs wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 54 - Vertretung der Landesbischöfin oder des Landesbischofs

(1) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof kann sich von den Regionalbischöfinen und Regionalbischöfen und von den Mitgliedern des Landeskirchenamtes vertreten und unterstützen lassen.

(2) Ist die Landesbischöfin oder der Landesbischof für längere Zeit verhindert oder hat

sie oder er ein Leitungsamt in einer der in Artikel 4 Absatz 1 bis 5 genannten Körperschaften wahrzunehmen, so regelt der Personalausschuss im Einvernehmen mit ihr oder ihm und mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die Vertretung. Dabei kann auch aus dem Kreis der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe sowie der ordinierten Mitglieder des Landeskirchenamtes eine ständige Vertretung auf Zeit bestimmt werden.

(3) Ist das Amt der Landesbischöfin oder des Landesbischofs nicht besetzt, so wählt der Personalausschuss eine Regionalbischöfin oder einen Regionalbischof zur Bischofsvikarin oder zum Bischofsvikar.

(4) Die Vertretung nach den Absätzen 2 und 3 umfasst die Wahrnehmung aller Aufgaben und Befugnisse der Landesbischöfin oder des Landesbischofs mit Ausnahme der Rechte gemäß Artikel 52 Absatz 4 Nummer 8. Sie umfasst auch das Recht, an den Sitzungen des Bischofsrates, des Landeskirchenamtes und des Personalausschusses teilzunehmen.

Artikel 55 - Aufgaben der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe

(1) Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe nehmen den bischöflichen Dienst in den Sprengeln wahr. Sie übernehmen zugleich gesamtkirchliche Aufgaben und haben Anteil an der Leitung der Landeskirche.

(2) Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe wirken in den Gemeinden der Sprengel durch Predigt und Leitung von Gottesdiensten. Sie können diese Aufgaben für sich als Recht in Anspruch nehmen.

(3) Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe haben die Aufgabe, zu ordinieren, zu visitieren und Kirchen und Kapellen einzuweihen. Artikel 52 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe haben ferner insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie führen Superintendentinnen und Superintendenten sowie Amtsträgerinnen und Amtsträger mit einem Auftrag für den Sprengel in ihr Amt ein.
2. Sie laden zu Generalkonventen, Ephorenkonferenzen und Konferenzen der Diakoninnen und Diakone ein.
3. Sie wirken bei der Prüfung des theologischen Nachwuchses mit.
4. Sie beauftragen Prädikantinnen und Prädikanten.
5. Sie wirken an der Wahl und an den Dienstbeschreibungen der Superintendentinnen und Superintendenten mit.

(5) Zahl und Abgrenzung der Sprengel werden durch Kirchengesetz bestimmt.

Artikel 56 - Wahl der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe, persönliche Rechtsstellung

(1) Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe werden vom Personalausschuss in der Zusammensetzung nach Artikel 43 Absatz 6 auf zehn Jahre gewählt und von der Landesbischöfin oder vom Landesbischof ernannt.

(2) Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit einer Regionalbischöfin oder eines Regionalbischofs entscheidet der Personalausschuss in der Zusammensetzung nach Artikel 43 Absatz 6, ob die Amtszeit bis zum Ruhestand verlängert wird. Die Landesbischöfin oder der Landesbischof oder die Landessynode können einer Verlängerung widersprechen, indem sie spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit verlangen, dass ein Wahlverfahren nach Absatz 1 durchgeführt wird.

(3) Das Nähere zur Wahl, zur Verlängerung der Amtszeit und zur persönlichen Rechtsstellung der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 57 - Bischofsrat

(1) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof und die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe kommen regelmäßig als Bischofsrat zusammen und beraten über alle Fragen, die das kirchliche Leben betreffen. Den Vorsitz führt die Landesbischöfin oder der Landesbischof.

(2) Der Bischofsrat ist an Beschlüssen nach Artikel 70 Absatz 1 beteiligt. Er wirkt bei der Besetzung von Pfarrstellen durch Ernennung und bei der Berufung von Pastorinnen und Pastoren mit besonderem Auftrag beratend mit.

Abschnitt 5: Landeskirchenamt

Artikel 58 - Aufgaben des Landeskirchenamtes

(1) Das Landeskirchenamt sorgt für die Wahrung und Fortentwicklung des kirchlichen Rechts, für eine zweckmäßige Organisation der Landeskirche und für eine transparente Finanzwirtschaft. Es trägt Verantwortung für theologische Grundsatzfragen und nimmt am Öffentlichkeitsauftrag der Landeskirche teil. Es führt die laufenden Geschäfte der Landeskirche in eigener Verantwortung.

(2) Das Landeskirchenamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Es beschließt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses über Rechtsverordnungen (Artikel 71) und bringt auf Veranlassung der Landessynode oder von sich aus Entwürfe von Kirchengesetzen in die Landessynode ein (Artikel 67 Absatz 1).
2. Es entwickelt Konzepte für die kirchliche Arbeit und wirkt an der Umsetzung beschlossener Konzepte mit.

3. Es entscheidet im Rahmen des geltenden Rechts und der darin vorgesehenen Beteiligungen über die Errichtung, Aufhebung, Zusammenlegung und Änderung kirchlicher Körperschaften sowie landeskirchlicher Einrichtungen und übt die oberste Aufsicht über sie aus (Artikel 17, Artikel 28).
4. Es berät und unterstützt die kirchlichen Körperschaften und die Einrichtungen der Landeskirche sowie die anderen kirchenleitenden Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
5. Es ist mitverantwortlich für gesamtkirchliche Fragen der Personalplanung, des Personaleinsatzes und der Personalentwicklung.
6. Es übt unbeschadet der Aufsichtsbefugnisse anderer Stellen die oberste Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden der Landeskirche und der kirchlichen Körperschaften aus.
7. Es stellt den Entwurf des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses der Landeskirche auf.
8. Es legt der Landessynode Berichte über den Stand des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Arbeit vor.

(3) Das Landeskirchenamt vertritt die Landeskirche im Rechtsverkehr, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist.

(4) Das Landeskirchenamt ist in allen Fällen zunächst zuständig, in denen nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle besteht.

(5) Maßnahmen des Landeskirchenamtes, durch die voraussichtlich Mittel der Landeskirche in Anspruch genommen werden, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, bedürfen der Zustimmung des Landessynodalausschusses.

Artikel 59 - Zusammensetzung des Landeskirchenamtes

(1) Den Vorsitz des Landeskirchenamtes hat die Landesbischöfin oder der Landesbischof inne. Weitere Mitglieder sind:

1. die Präsidentin oder der Präsident,
2. die Theologische Vizepräsidentin oder der Theologische Vizepräsident,
3. die Juristische Vizepräsidentin oder der Juristische Vizepräsident und
4. die erforderliche Zahl von ordinierten und nichtordinierten Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes werden vom Personalausschuss gewählt und von der Landesbischöfin oder vom Landesbischof ernannt. Im Übrigen wird die Rechtsstellung der Mitglieder des Landeskirchenamtes durch Kirchengesetz geregelt.

(3) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes entscheiden als Kollegium. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

Teil 5 - Besondere Formen kirchlichen Lebens, Theologische Forschung und Lehre

Artikel 60 - Einrichtungen und Werke

(1) Zur Erfüllung des Auftrags der Kirche können die kirchlichen Körperschaften rechtlich unselbständige Einrichtungen und Werke errichten. Rechtlich selbständige Werke und Einrichtungen können der Landeskirche zugeordnet werden, wenn sie an der Erfüllung des Auftrags der Kirche mitwirken und in kontinuierlicher Verbindung zu einer kirchlichen Körperschaft stehen.

(2) Die Landeskirche ist Trägerin von Einrichtungen, die

1. für die gesamte Landeskirche unmittelbar einzelne kirchliche Aufgaben wahrnehmen,
2. der Begleitung und Unterstützung des kirchlichen und gemeindlichen Lebens dienen oder
3. für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Begleitung von Mitarbeitenden sorgen.

(3) Einrichtungen können auch in Zusammenarbeit mit anderen Landeskirchen oder mit gesamtkirchlichen Zusammenschlüssen errichtet werden.

Artikel 61 - Diakonisches Werk, Missionswerk

(1) Die diakonischen Werke und Einrichtungen in der Landeskirche arbeiten gemeinsam mit diakonischen Werken und Einrichtungen aus anderen Landeskirchen im Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. zusammen.

(2) Über das Evangelisch-lutherische Missionswerk in Niedersachsen beteiligt sich die Landeskirche an der weltweiten Wahrnehmung des Missionsauftrags der Kirche und seiner Vermittlung in Deutschland.

Artikel 62 - Geistliche Gemeinschaften, Kommunitäten und Klöster

Die mit der Landeskirche verbundenen Geistlichen Gemeinschaften und Kommunitäten sowie die evangelischen Klöster und Stifte auf dem Gebiet der Landeskirche tragen durch ihre jeweilige Lebensform und Frömmigkeitspraxis zur Förderung des geistlichen Lebens in der Landeskirche bei. Die Landeskirche bietet ihnen Begleitung und Unterstützung an.

Artikel 63 - Klöster Loccum und Amelungsborn

(1) Die Klöster Loccum und Amelungsborn dienen als Körperschaften des öffentlichen Rechts kirchlichen Zwecken innerhalb der Landeskirche.

(2) Die Klöster ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen des

geltenden Rechts. Sie geben sich eine Klosterverfassung, die der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedarf.

(3) Die Klöster stehen unter der Aufsicht des Landeskirchenamtes. Für die Wahrnehmung der Aufsicht gelten die Bestimmungen über die allgemeine Aufsicht gegenüber den Kirchenkreisen entsprechend. Die Bestimmungen über die kirchenaufsichtliche Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen des Kirchenkreisvorstandes finden keine Anwendung.

(4) Die Klöster bestehen jeweils aus Abt, Prior und Konventualen. Diese werden vom Konvent gewählt. Die Wahl des Abtes bedarf der Bestätigung durch den Personalausschuss.

(5) Das Kloster Loccum stellt der Landeskirche Räume für den Betrieb eines Predigerseminars zur Verfügung. Das Nähere wird durch eine Vereinbarung zwischen dem Kloster und der Landeskirche geregelt.

Artikel 64 - Kloster Bursfelde

(1) Im Kloster Bursfelde besteht ein Geistliches Zentrum der Landeskirche. Das Nähere regelt eine vom Landeskirchenamt zu erlassende Klosterordnung.

(2) Die Äbtissin oder der Abt des Klosters Bursfelde wird von der Landesbischofin oder dem Landesbischof auf Vorschlag der Landesregierung aus dem Kreis der evangelisch-lutherischen ordentlichen Professorinnen und Professoren der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen ernannt.

Artikel 65 - Theologische Forschung und Lehre

(1) Die Theologische Fakultät der Universität Göttingen und die Institute für evangelische Theologie an anderen staatlichen Hochschulen im Bereich der Landeskirche nehmen als Stätten theologischer Forschung und Lehre im Rahmen der gemeinsamen Angelegenheiten von Kirche und Staat nach Artikel 5 Absatz 3 kirchliche Aufgaben wahr und wirken mit der Landeskirche zusammen.

(2) Die Theologische Fakultät der Universität Göttingen nimmt insbesondere folgende kirchliche Aufgaben wahr:

1. Sie verantwortet die wissenschaftliche Ausbildung von Pastorinnen und Pastoren sowie Religionslehrkräften.
2. Ihre Mitglieder beteiligen sich an der Durchführung der Theologischen Prüfungen.
3. Sie berät die Landeskirche durch wissenschaftliche Gutachten.
4. Sie entsendet eines ihrer Mitglieder in die Landessynode.

(3) Die Institute für evangelische Theologie an anderen staatlichen Hochschulen im Bereich der Landeskirche verantworten die wissenschaftliche Ausbildung von evangelischen Religionslehrkräften und beraten die Landeskirche durch wissenschaftliche Gutachten.

Teil 6 - Rechtsetzung, Rechtspflege, Finanzverfassung

Abschnitt 1: Rechtsetzung

Artikel 66 - Vorbehalt des Gesetzes

Einer kirchengesetzlichen Regelung bedarf es insbesondere

1. zur Änderung oder Aufhebung von Kirchengesetzen oder Verordnungen mit Gesetzeskraft,
2. zur Regelung der Rechtsstellung der Mitglieder der Landeskirche und der Inhaberrinnen und Inhaber von Diensten nach Artikel 11,
3. zur Regelung des Rechts der kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen,
4. zur Regelung des Kirchensteuerrechts,
5. zur Änderung des Gebietes der Landeskirche, wenn die Änderung mehr als eine Kirchengemeinde betrifft,
6. in allen sonstigen Fällen, in denen diese Verfassung eine kirchengesetzliche Regelung verlangt.

Artikel 67 - Verfahren der Gesetzgebung

- (1) Die Gesetzgebung ist Aufgabe der Landessynode.
- (2) Gesetzentwürfe werden aus der Mitte der Landessynode oder vom Landeskirchenamt eingebracht. Gesetzentwürfe aus der Mitte der Landessynode bedürfen der Unterstützung von mindestens 15 Mitgliedern der Landessynode.
- (3) Gesetzentwürfen ist eine Begründung beizufügen.

Artikel 68 - Verfassungsänderung

- (1) Die Verfassung kann durch Kirchengesetz geändert oder ergänzt werden (Verfassungsänderung).
- (2) Bei verfassungsändernden Gesetzen ist eine zweimalige Beratung und Abstimmung erforderlich. Für die Schlussabstimmung ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode erforderlich.

Artikel 69 - Verordnungen mit Gesetzeskraft

- (1) In dringenden Fällen kann der Landessynodalausschuss Angelegenheiten, die einer

kirchengesetzlichen Regelung bedürfen, durch Verordnung mit Gesetzeskraft regeln, wenn die Landessynode nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Die Verfassung kann durch eine Verordnung mit Gesetzeskraft nicht geändert werden.

(2) Verordnungen mit Gesetzeskraft sind der Landessynode unverzüglich zur Bestätigung vorzulegen. Wird eine Verordnung mit Gesetzeskraft mit Änderungen bestätigt, so ist sie in der von der Landessynode beschlossenen Fassung neu auszufertigen und zu verkünden. Wird eine Verordnung mit Gesetzeskraft nicht bestätigt, so tritt sie zu dem von der Landessynode festgelegten Zeitpunkt außer Kraft.

Artikel 70 - Ordnung des Gottesdienstes

(1) Agenden, Gesangbücher, Perikopenordnungen und Katechismen der Landeskirche oder eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 Absatz 1 oder 2 werden durch übereinstimmende Beschlüsse von Bischofsrat und Landessynode sowie mit Zustimmung der Landesbischöfin oder des Landesbischofs eingeführt, geändert, zum Gebrauch empfohlen oder freigegeben. Vor der Beschlussfassung ist den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme oder Erprobung zu geben.

(2) Die Kirchengemeinden nehmen neu eingeführte oder geänderte Agenden, Gesangbücher, Perikopenordnungen und Katechismen durch übereinstimmende Beschlüsse von Pfarramt und Kirchenvorstand in Gebrauch.

Artikel 71 – Rechtsverordnungen

Das Landeskirchenamt kann mit Zustimmung des Landessynodalausschusses Rechtsverordnungen erlassen, wenn es durch ein Kirchengesetz dazu ermächtigt ist oder wenn eine Angelegenheit nach dieser Verfassung keiner kirchengesetzlichen Regelung bedarf.

Artikel 72 – Satzungen

Die kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sind berechtigt, ihre Angelegenheiten im Rahmen des landeskirchlichen Rechts durch Satzung zu regeln. Diese bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt, soweit nicht durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes etwas anderes geregelt ist.

Artikel 73 - Ausfertigung und Verkündung von Rechtsvorschriften

(1) Kirchengesetze, Verordnungen mit Gesetzeskraft, Beschlüsse nach Artikel 69 Absatz 2 und nach Artikel 70 Absatz 1 sowie Rechtsverordnungen sind auszufertigen und im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden.

(2) Zuständig für die Ausfertigung und Verkündung ist bei Kirchengesetzen, Verordnungen mit Gesetzeskraft sowie Beschlüssen nach Artikel 69 Absatz 2 und nach Artikel 70 Absatz 1 die Landesbischöfin oder der Landesbischof und bei Rechtsverordnungen das

Landeskirchenamt.

Artikel 74 - Gesamtkirchliche Rechtsetzung

(1) Entwürfe von Ordnungen nach Artikel 70 sowie Gesetzentwürfe eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 Absatz 1 oder 2, die die Rechtsetzung der Landeskirche berühren, hat das Landeskirchenamt alsbald dem Landessynodalausschuss zur Unterrichtung zuzuleiten. Stellungnahmen der Landeskirche zu Entwürfen nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Landessynodalausschusses.

(2) Die Zustimmung der Landeskirche zu einem von der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Wirkung für ihre Gliedkirchen beschlossenen Kirchengesetz bedarf der Ermächtigung durch ein Kirchengesetz der Landeskirche. Wenn durch dieses Kirchengesetz die Verfassung der Landeskirche geändert wird, gilt Artikel 68 Absatz 2 entsprechend.

(3) Für eine Erklärung über das Außerkraftsetzen eines Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Landeskirche gilt Absatz 2 entsprechend.

Artikel 75 – Erprobungen

(1) Zur Erprobung neuer Strukturen in einzelnen Bereichen kann die Landessynode ein Kirchengesetz beschließen, das Erprobungsregelungen ermöglicht. Erprobungsregelungen dürfen für befristete Zeit von einzelnen Vorschriften dieser Verfassung, der Kirchengesetze und der Rechtsverordnungen abweichen.

(2) Für die Beratung und Abstimmung über ein Erprobungsgesetz und dessen Änderung gelten die Bestimmungen über die Änderung der Verfassung entsprechend, wenn das Erprobungsgesetz eine Abweichung von der Verfassung ermöglicht.

(3) Erprobungsregelungen sind durch Verordnung mit Gesetzeskraft zu treffen. Die Bestimmungen über die Dringlichkeit einer Verordnung mit Gesetzeskraft sind dabei nicht anzuwenden.

Abschnitt 2: Rechtspflege

Artikel 76 - Rechtliches Gehör

In Verwaltungsverfahren und vor den kirchlichen Gerichten haben die Beteiligten Anspruch auf rechtliches Gehör.

Artikel 77 - Kirchliche Gerichte

(1) Der Rechtspflege in der Landeskirche dienen kirchliche Gerichte. Sie sind zuständig für

1. Verfassungsverstreitigkeiten,
2. Verwaltungsverstreitigkeiten,
3. Streitigkeiten in Disziplinarangelegenheiten,

4. mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten,
5. sonstige durch Kirchengesetz zugewiesene Angelegenheiten.

(2) Ihre Mitglieder sind unabhängig und nur an Schrift und Bekenntnis sowie an das geltende Recht gebunden.

(3) Kirchliche Gerichte werden durch Kirchengesetz errichtet. Dieses regelt auch ihre Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren.

(4) Durch Kirchengesetz kann auch bestimmt werden, dass die Landeskirche ein kirchliches Gericht gemeinsam mit anderen Landeskirchen errichtet oder dass sie sich der Gerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland oder eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses bedient.

Artikel 78 - Mitglieder der kirchlichen Gerichte

Soweit die Landeskirche eigene kirchliche Gerichte errichtet, werden deren Mitglieder vom Personalausschuss gewählt und von der Landesbischöfin oder vom Landesbischof ernannt. Sie können gegen ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung auf kirchengesetzlich geordnetem Weg ihres Amtes enthoben oder an der Ausübung ihres Amtes gehindert werden.

Abschnitt 3: Finanzverfassung

Artikel 79 – Grundsätze

(1) Das Vermögen der kirchlichen Körperschaften und ihrer Einrichtungen dient allein der Erfüllung kirchlicher Aufgaben und ist in gesamtkirchlicher Verantwortung einzusetzen. Es ist wirtschaftlich, sparsam, nachhaltig und transparent zu verwalten.

(2) Zweckgebundenes Vermögen ist entsprechend zu verwenden.

Artikel 80 – Einnahmen

(1) Die kirchlichen Aufgaben werden durch Kirchensteuern, Beiträge, Kollekten, Spenden, Erträge aus Vermögen, Staatsleistungen und sonstige Erträge finanziert.

(2) Die Landeskirche, die Kirchenkreise und die Kirchengemeinden haben das Recht, von ihren Mitgliedern Kirchensteuern und sonstige Abgaben zu erheben.

(3) Die Landeskirche und die Kirchenkreise können Umlagen erheben.

Artikel 81 – Finanzausgleich

(1) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass das Recht der Landeskirche, der Kirchenkreise oder der Kirchengemeinden zur Erhebung von Kirchensteuern, Umlagen oder sonstigen Abgaben ganz oder teilweise ruht.

(2) Zwischen der Landeskirche, den Kirchenkreisen und den Kirchengemeinden findet ein

Finanzausgleich statt, der im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel eine solidarische, proportionale und dem gemeinsamen Auftrag der kirchlichen Körperschaften entsprechende Verteilung der kirchlichen Einnahmen sicherstellt.

Artikel 82 – Haushaltsführung

(1) Grundlage für die Haushaltsführung ist der für jedes Haushaltsjahr aufzustellende Haushaltsplan einschließlich eines Stellenplanes. Der Haushaltsplan ist insgesamt auszugleichen; Kreditaufnahmen dürfen nur im Ausnahmefall vorgesehen werden.

(2) Die Haushaltspläne der kirchlichen Körperschaften sind offenzulegen.

(3) Durch den Haushaltsplan wird die haushaltsführende Stelle ermächtigt, die darin vorgesehenen Einnahmen zu heben und Ausgaben zu leisten. Ist zum Schluss eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr noch nicht festgestellt, so ist bis zu seinem Inkrafttreten die haushaltsführende Stelle ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die erforderlich sind, um die notwendigen Aufgaben und die rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

(4) Der Beschluss über die Erhebung von Kirchensteuern, Umlagen oder sonstigen Abgaben bleibt solange in Kraft, bis die Landessynode einen neuen Beschluss gefasst hat.

Artikel 83 - Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

(1) Nach Ablauf jedes Haushaltszeitraumes haben die kirchlichen Körperschaften einen Jahresabschluss aufzustellen.

(2) Die Rechnungslegung der kirchlichen Körperschaften unterliegt einer Rechnungsprüfung. Sie ist allein dem Gesetz unterworfen und unabhängig gegenüber den zu prüfenden Körperschaften.

Artikel 84 - Gesetzliche Regelungen

Das Nähere über die Einnahmen, den Finanzausgleich, die Haushaltsführung sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung wird durch Kirchengesetz geregelt.

Teil 7 - Schlussbestimmung

Artikel 85 – Inkrafttreten

Diese Verfassung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Das Nähere wird durch das Einführungsgesetz geregelt.